

1. Voraussetzungen und Regelungen zur Leistungserbringung

- 1.1. Die Erstellung/Bereitstellung/Übermittlung von unterjährigen Verbrauchsinformationen (UVI) erfolgt seitens des Auftragnehmers gemäß § 6a der HeizkostenV und setzt eine Ausstattung der Nutzeinheiten mit fernablesbaren Funkerfassungsgeräten sowie einer Einrichtung zur Fernkommunikation ("Gateway") in den jeweiligen Liegenschaften voraus, die eine automatisierte Übermittlung der Ablesewerte der Liegenschaft an den Auftragnehmer ermöglicht.
- 1.2. Für Liegenschaften mit klassischen Funkerfassungsgeräten, die vor Ort abgelesen werden müssen (bspw. walk by- oder drive by-Lösungen), ist die Erstellung/Bereitstellung/Übermittlung von unterjährigen Verbrauchsinformationen ausgeschlossen.
- 1.3. Die Beauftragung sowie die Preiskonditionen gelten für den nach Punkt 1.1 definierten fernablesbaren Liegenschaftsbestand des Auftraggebers beim Auftragnehmer.
- 1.4. Die Beauftragung zur Erstellung/Bereitstellung/Übermittlung von unterjährigen Verbrauchsinformationen erfolgt jeweils nur für eine gesamte Liegenschaft. Für einzelne Nutzer oder Nutzeinheiten kann das Produkt nicht angeboten werden.
- 1.5. Die Erstellung/Bereitstellung von unterjährigen Verbrauchsinformationen umfasst die von dem Auftraggeber jeweils ausgewählte(n) Leistungsoption(en) gemäß Punkt 2.
- 1.6. Sofern der Auftraggeber eine Umstellung auf eine andere UVI-Produktvariante wünscht, teilt er dies dem Auftragnehmer mit einem Vorlauf von drei Monaten mit.

2. Leistungsoptionen

2.1. Unterjährige Verbrauchsinformationen im Nutzerportal BRUdirekt

Der Auftragnehmer erstellt unterjährige Verbrauchsinformationen und stellt diese den Nutzern im BRUdirekt Nutzerportal bereit. Die erstmalige Bereitstellung für die Nutzer erfolgt jeweils ab erfolgreicher Nutzeranmeldung im Nutzerportal. Zusätzlich stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die unterjährigen Verbrauchsinformationen als PDF-Datei im Kundenportal bereit. Die erstmalige Erstellung und Bereitstellung der PDF-Datei erfolgt in dem Monat, welcher dem Monat der Beauftragung jeweils nachfolgt (Folgemonat).

Der Auftraggeber ist für die erfolgreiche Registrierung der Nutzer im BRUdirekt Nutzerportal verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Kundenportal mit Hilfe der Anwendung "Benutzerverwaltung BRUdirekt Nutzerportal" datenschutzkonforme Registrierungsdaten zur Nutzerregistrierung zur Verfügung. Diese Registrierungsdaten müssen vom Auftraggeber an den Nutzer via E-Mail- oder Briefversand weitergeleitet werden.

Bei entsprechender Beauftragung wird die Erstellung und der Versand einer UVI Papiervariante automatisch für alle nicht registrierten Nutzer im Nutzerportal nach einer festgelegten Frist von einem (1) Kalendermonat ausgelöst.

2.2. Unterjährige Verbrauchsinformationen in Papierform (Direktversand an Nutzer)

Der Auftragnehmer erstellt unterjährige Verbrauchsinformationen und übermittelt diese in Papierform per Postversand an die vom Auftraggeber definierten und zum jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung dem Auftragnehmer bekannten Nutzer.

2.3. Unterjährige Verbrauchsinformationen als PDF-Datei (ARGE Webservice Dokumente)

Der Auftragnehmer erstellt unterjährige Verbrauchsinformationen und übermittelt diese als PDF-Datei über die von der ARGE HeiWaKo definierte Schnittstelle "Webservice Dokumente" an den Auftraggeber. Die erstmalige Erstellung und Übermittlung erfolgt in dem Monat, welcher dem Monat der Beauftragung jeweils nachfolgt (Folgemonat). Voraussetzung für die Übermittlung der PDF-Dateien ist eine für diesen Webservice eingerichtete und aktiv betriebene Schnittstelle auf Seiten des Auftraggebers. Der Auftraggeber benennt für die Einrichtung und den operativen Betrieb der vorgenannten Schnittstellen technische Ansprechpartner und teilt deren Kontaktdaten dem Auftragnehmer mit.

2.4. Unterjährige Verbrauchsinformationen Datenservice

Der Auftragnehmer ermittelt Verbrauchsdaten für unterjährige Verbrauchsinformationen und übermittelt diese über die von der ARGE HeiWaKo definierte Schnittstelle "Webservice consumption-data (uVI)" an den Auftraggeber. Die erstmalige Ermittlung und Übermittlung erfolgt in dem Monat, welcher dem Monat der Beauftragung jeweils nachfolgt (Folgemonat). Voraussetzung für die Übermittlung der UVI-Verbrauchsdaten ist eine für diesen Webservice eingerichtete und aktiv betriebene Schnittstelle auf Seiten des Auftraggebers. Der Auftraggeber benennt für die Einrichtung und den operativen Betrieb der vorgenannten Schnittstellen technische Ansprechpartner und teilt diese dem Auftragnehmer mit.

3. Leistungszeitraum

- 3.1. Die Leistungserbringung für den ersten Abrechnungszeitraum nach HeizkostenV beginnt mit Beauftragung. Erfolgt für den Abrechnungszeitraum in dem die unterjährigen Verbrauchsinformationen erbracht wurde keine Beauftragung des Abrechnungsservice, erlischt die Pflicht des Auftragnehmers zur weiteren Erbringung der unterjährigen Verbrauchsinformationen.
- 3.2. Im Rahmen der jährlichen Beauftragung des Abrechnungsservice werden für die nachfolgenden Abrechnungszeiträume die unterjährigen Verbrauchsinformationen beauftragt.
- 3.3. Die erstmalige Erstellung und Übermittlung von unterjährigen Verbrauchsinformationen kann frühestens in dem Monat erfolgen, welcher dem Monat der Beauftragung jeweils nachfolgt (Folgemonat).

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer alle Nutzerwechsel ausschließlich mit Hilfe des BRUNATA-METRONA Kundenportals in der Anwendung "Benutzerverwaltung BRUdirekt Nutzerportal" oder via Webservice (Aareon Wechselmanagement oder ARGE on site roles) bis zum Ende des Monats mit, für den die unterjährigen Verbrauchsinformationen jeweils erstellt werden sollen. Findet ein Nutzerwechsel nicht zum jeweils letzten Tag eines Monats statt, erfolgt für diesen Monat für die davon betroffenen Nutzer dieser Nutzeinheit keine Erstellung und Bereitstellung von unterjährigen Verbrauchsinformationen.
- 4.2. Bei Verwendung des BRUdirekt Nutzerportals ist der Auftraggeber darüber hinaus für die erfolgreiche Registrierung der Nutzer verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt dafür im BRUNATA-METRONA Kundenportal die Anwendung "Benutzerverwaltung BRUdirekt Nutzerportal" zur Verfügung.
- 4.3. Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer erst nach bereits erfolgter Übermittlung der unterjährigen Verbrauchsinformationen an die Nutzer geänderte Nutzeradressen mit, wird der Auftragnehmer diese erst bei der Erstellung der unterjährigen Verbrauchsinformationen für die jeweils nachfolgenden Monate berücksichtigen. Eine rückwirkende Korrektur erfolgt nicht.
- 4.4. Die Klärung sämtlicher Anliegen der Nutzer bzgl. unterjähriger Verbrauchsinformationen sowie eine entsprechende Erstinformation an die Nutzer obliegt dem Auftraggeber.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Zugrunde gelegt wird die bei jährlicher Beauftragung des Abrechnungsservice jeweils neu vereinbarte Preisliste. Bei Beauftragung der unterjährigen Verbrauchsinformationen in Papierform gilt der in dem Auftragsdokument "Beauftragung der Unterjährigen Verbrauchsinformation" genannte Preis.
- 5.2. Der Auftragnehmer bietet UVI vorzugsweise als digitale Lösung an. Eine UVI in Papierform kann vom Auftraggeber nur zusätzlich bestellt werden. UVI Papier wird als Zusatzleistung nur dann an die Nutzer ausgeliefert, wenn diese das UVI Nutzerportal nicht aktiv nach Registrierung im Nutzerportal nutzen und dies vom Auftraggeber beauftragt wurde. Die Preisposition "Unterjährige Verbrauchsinformation Papier" versteht sich daher als Zusatzposition zur Preisposition "Unterjährige Verbrauchsinformation digital". Beide Preispositionen werden daher in der Rechnung gemeinsam ausgewiesen. Die Kosten, die durch den Papierversand der unterjährigen Verbrauchsinformationen entstehen, werden verursachergerecht auf die entsprechenden Nutzer umgelegt.
- 5.3. Die Rechnungstellung erfolgt nachgelagert zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums in dem die unterjährigen Verbrauchsinformationen bereitgestellt wurden.
- 5.4. Die vereinbarten Preise werden je Liegenschaft für ein jeweils vollständiges Abrechnungsjahr berechnet, auch wenn die Erstellung/Bereitstellung der unterjährigen Verbrauchsinformationen nur zeitanteilig, mindestens jedoch für einen vollen Kalendermonat erfolgt. Ausgenommen davon ist die Berechnung von UVI Papier. Diese erfolgt pro Stück/Exemplar.
- 5.5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 5.6. Alle Rechnungen von BRUNATA-METRONA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Es gelten, vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen, ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und / oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn BRUNATA-METRONA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 6.2. Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für BRUNATA-METRONA berechtigt.
- 6.3. Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist BRUNATA-METRONA berechtigt, Dritte zu beauftragen.
- 6.4. Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser BRUNATA-METRONA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.
- 6.5. BRUNATA-METRONA behält sich vor, die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmitteilung) in Textform widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang bei BRUNATA-METRONA. BRUNATA-METRONA weist den Auftraggeber in der Änderungsankündigung auf Fristen sowie auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung ausdrücklich hin.
- 6.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sich als lückenhaft erweisen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 6.7. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 6.8. Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehung entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch zwingend anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beauftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.
- 6.9. Alternative Streitbeilegung erfolgt gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die der Auftraggeber unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> findet.
- 6.10. BRUNATA-METRONA nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

München, Stand 07/2022